

Allgemeine Entgelt- und Zahlungsbedingungen für den Netzzugang zu dem örtlichen Verteilnetz der Oberhessengas Netz GmbH

1. Gegenstand

Ergänzend zu der „Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“, welcher Oberhessengas Netz GmbH beigetreten ist (gültig in der jeweils aktuellen Fassung) und den „Netzzugangsbedingungen der Oberhessengas Netz GmbH“ (ebenfalls in der aktuellen Fassung gültig) gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

2. Entgelte

- 2.1. Der Transportkunde zahlt für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Oberhessengas Netz GmbH zum Zwecke der Entnahme von Erdgas Netzentgelte gemäß der unter www.oberhessengas-netz.de veröffentlichten Preisblätter. Zu den Netzentgelten gehören die jeweils genehmigten und veröffentlichten Netznutzungsentgelte, Mess- und Abrechnungsentgelte, etwaige Konzessionsabgaben sowie Abgaben und Steuern.
- 2.2. Sämtliche Entgelte der unter www.oberhessengas-netz.de veröffentlichten Preisblätter sind Nettopreise; die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 2.3. Oberhessengas Netz GmbH stellt die auf Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Transportkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem zwischen dem jeweiligen Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenordnung vereinbarten Konzessionsabgabesatz. Für die Befreiung der Konzessionsabgabe mit entsprechender Rückzahlung muss der Transportkunde der Oberhessengas Netz GmbH für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen Nachweis darüber vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten wurde. Der Nachweis ist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers im Original zu erbringen und muss der Oberhessengas Netz GmbH spätestens sechs Monate nach Erstellen der Jahresverbrauchsabrechnung vorliegen.
- 2.4. Oberhessengas Netz GmbH ist berechtigt mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die genehmigte Kostenbasis für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung von Steuern und Abgaben. Gleiches gilt, sofern sich die Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber ändern.

3. Abrechnung

- 3.1. Oberhessengas Netz GmbH rechnet die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung und Abrechnung der Standardlastprofilkunden jährlich ab. Oberhessengas Netz GmbH ist berechtigt, für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung monatlich

che Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der leistungsgemessenen Kunden erfolgt monatlich.

- 3.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor dem Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.
- 3.3. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei Oberhessengas Netz GmbH. Bei Zahlungsverzug des Transportkunden ist Oberhessengas Netz GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Oberhessengas Netz GmbH kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend pauschal berechnen. Der Transportkunde erteilt Oberhessengas Netz GmbH eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Netzentgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen per Überweisung auf die von Oberhessengas Netz GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

4. Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- 4.1. Der § 50 der „Netzzugangsbedingungen der Oberhessengas Netz GmbH“ gilt entsprechend. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren gem. § 50 Ziffer 3 der vorgenannten Netzzugangsbedingungen der Oberhessengas Netz GmbH keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde zur Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichtet. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem für den Transportfall abzuschliessenden Lieferantenrahmenvertrag entspricht.
- 4.2. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich nach Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages vom Transportkunden zu erbringen. Als unverzüglich gelten das in dem Anforderungsschreiben der Oberhessengas Netz GmbH benannte Zahlungsziel und der fristgerechte Eingang der Zahlung auf dem in dem Schreiben angegebenen Konto. Bei nicht termingerechter Zahlung der Sicherheitsleistung ist Oberhessengas Netz GmbH berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrags zu kündigen und den Transport einzustellen.
- 4.3. Die Sicherheitsleistung verbleibt bis zur vollständigen Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages auf dem vom Netzbetreiber benannten Konto. Der eingezahlte Betrag wird zu Gunsten des Transportkunden auf Grundlage des jeweils gültigen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Zinsen werden einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt; die Rückzahlung dieser erfolgt, wenn alle aus dem Vertrag resultierenden Forderungen ausgeglichen sind.

5. Anmeldebestätigung als Lieferer von Erdgas nach § 38 (3) EnergieStG

Der Transportkunde hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Oberhessengas Netz GmbH dieser eine Bestätigung vom zuständigen Hauptzollamt über die Anmeldung des Transportkunden als Lieferer von Erdgas nach § 38 (3) EnergieStG vorzulegen.